

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister bzw. Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über die Daten und diesbezügliche Hinweise, die zu Ihrer Person gespeichert sind. Ihnen ist auf Wunsch auch Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung zu erteilen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen. Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei gegen Vorlage entsprechender Nachweise die Einrichtung einer Auskunftssperre beantragen.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die

- Weitergabe der Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 BMG.
- Weitergabe der Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 BMG.
- Weitergabe der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Abs. 3 BMG, wenn Sie als Familienangehöriger (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden
- Weitergabe der Daten an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG.

Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels bedürfen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Von Ihrem **Widerspruchsrecht** und der Möglichkeit zur Erteilung einer **Einwilligung** können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf dem beigefügten Beiblatt zur Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mit angemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden. Sie können eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung. Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

1. zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
2. für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
3. für Zwecke der Gesundheitsaufsicht,
4. für Aufgaben der Besteuerung,
5. für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
6. für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gericht und Staatsanwaltschaften,
7. für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
8. für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
9. für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
10. für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (GEZ),
11. für die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
12. für Aufgaben der Rentenversicherungsträger.